



Merkblatt Probezeit

Allgemeine Überlegungen

Die ersten Wochen der beruflichen Grundbildung sind für die Lernenden wie auch für die Lehrbetriebe die wichtigsten während der gesamten Lehrzeit; jetzt werden die Weichen für die künftige Zusammenarbeit gestellt. Damit die Probezeit auch wirklich gut genutzt wird, sollte folgendes berücksichtigt werden:

Vereinbaren Sie mit Ihren Lernenden eine genügend lange Probezeit (d.h. drei Monate), damit Sie auch wirklich die Möglichkeit haben, sich gegenseitig kennenzulernen und abzuschätzen, ob die vereinbarte berufliche Grundbildung für beide Parteien Sinn macht.

Planen Sie die Probezeit (Gesprächstermine, Ablauf etc.).

Definieren Sie mit den Lernenden die Ziele während der Probezeit, damit alle Beteiligten von denselben Grundvoraussetzungen ausgehen.

Setzen Sie realistische und überprüfbare Tages- und Wochenziele.

Nehmen Sie regelmässig Standortbestimmungen mit den Lernenden vor und vereinbaren Sie schriftlich Anpassungen oder Änderungen.

Machen Sie gemeinsam mit dem Lernenden vor Ablauf der Probezeit eine umfassende schriftliche Auswertung.

Rechtliche Aspekte

Die Probezeit im Lehrbetrieb dauert 1 bis 3 Monate und dient den Vertragsparteien zur Überprüfung der getroffenen Wahl. Sie beginnt auch zu laufen, wenn die berufliche Grundbildung mit einem längeren schulischen Teil anfängt. Hingegen wird sie bei Krankheit oder Unfall unterbrochen.

BBV Art. 8 Abs. 4
OR Art. 335b

Sie kann vor ihrem Ablauf durch gemeinsame Vereinbarung (Lehrbetrieb, lernende Person bzw. gesetzliche Vertretung) um maximal 3 Monate verlängert werden. Die Verlängerung benötigt die Zustimmung der Ausbildungsberatung.

OR Art. 344a

Während der Probezeit kann der Lehrvertrag auf jeden Zeitpunkt mit sieben Tagen Kündigungsfrist von jeder Partei aufgelöst werden. Die Ausbildungsberatung ist schriftlich zu informieren.

OR Art. 346 Abs. 1

Nach der Probezeit kann das Lehrverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen oder einseitig aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Eine ordentliche Kündigung gibt es in einem Lehrverhältnis nicht.

OR Art. 346 Abs. 2